

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 6

Rubrik: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich muß noch beifügen, daß alle diejenigen, welche die Ehre haben, den Herrn Bundesrath Welti zu kennen, es geradezu lächerlich finden werden, daß einer seiner Untergebenen als Verfasser des Projektes für die neue Militärorganisation angesehen wird; diese Behauptung beweist hinlänglich die Unwissenheit, in welcher sich der Schreiber der Artikel im Nouvelliste in dieser Materie befindet.

Ich bitte die Redaktion des Nouvelliste um Aufnahme dieser Erklärung, und erkläre nochmals, daß ich mich in keine fernere Polemik einlassen werde.

Bern den 18. Dezember 1869.

Hoffstetter, eidg. Oberst.

Ueber den Kampf der Humanität gegen die Schrecken des Krieges. Ein Vortrag von Dr. F. Semarch, Professor der Chirurgie an der Universität Kiel. — Kiel, Schwes'sche Buchhandlung, 1869.

In diesem ausgezeichneten Vortrage, für dessen Trefflichkeit uns übrigens schon der Name des berühmten Professors bürgt, schildert uns zunächst der Verfasser die Unzulänglichkeit der staatlichen Einrichtungen und der offiziellen Hülfsmittel zur Pflege der Verwundeten und Kranken im Kriege. Daher diese Schrecken des Krieges, wie wir ihnen begegnen in den Feldzügen von 1814 und 1815, in der Krim, bei Solferino und Königgrätz. Dann entwirft der Verfasser ein schönes Bild der Bestrebungen der freiwilligen Hilfe und ihrer stetig wachsenden Leistungen. Mit besonderer Vorliebe zeigt er uns die segensreiche und großartige Wirksamkeit der U. S. Sanitary Commission im amerikanischen Kriege, und befürwortet vorzüglich die Baracken-Hospitäler als einen außerordentlichen Fortschritt in der Kriegsheilpflege. Schließlich wird die Thätigkeit und Aufgabe der Hülfvereine im Frieden und Kriege besprochen. Wir möchten dieses Schriftchen allen denen warm empfehlen, welche Antheil nehmen an den humanen Bestrebungen im Sinne der Genfer Konvention.

Die erste Hülfe bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen, zum Gebrauche für Offiziere, freiwillige Helfer, Turnlehrer, Lehrer und Eisenbahnbeamte von Dr. H. Pezet de Corval, großh. bad. Stabsarzt. Mit 3 lithographirten Tafeln. Karlsruhe, Verlag von Karl Geggus. 1870.

Dies kleine, vor uns liegende, hübsch ausgestattete Büchlein, von dem bereits schon eine zweite Auflage nothwendig war, haben wir mit großer Freude durchgelesen, und möchten dasselbe auf das Angelegentlichste empfehlen allen Angehörigen unserer Armee, sowie allen auf dem Titelblatte genannten Persönlichkeiten. Der Herr Verfasser hat hier eine schwierige Aufgabe in ausgezeichneter Weise gelöst. Vorab kommt die Lehre vom Baue und der Zusammensetzung des menschlichen Körpers, daran schließt sich die Lehre von den verschiedenen Verletzungen und deren Behandlung, die Lehre von den Erscheinungen und dem Vorgehen bei Unglücksfällen, wie Scheintod, Hitz-

schlag u., dann die Behandlung anderer häufiger Vorkommnisse, wie Ohnmacht, Nasenbluten, und endlich eine Anleitung zu den besten und schonendsten Weisen für den Transport Verwundeter und Kranker. Dieser ganze reichhaltige Stoff ist mit bewundernswerther Kürze und Präzision zusammengefaßt, die Darstellungsweise dabei klar und allgemein leicht verständlich und faßlich. Die lithographirten Tafeln sind schön und zweckentsprechend, und wir halten das kleine, billige Büchlein für eine wahre Bereicherung der populären Wissenschaft, das in keinem Haushalte fehlen sollte. G.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. Dez. 1869.)

Veranlaßt durch das in dießjährigen Kursen Seitens der Mannschaft wiederholt geäußerte Verlangen nach Arbeitsbloufen für die Geschützbedienungen, erneuert die Artillerie-Kommission einen bereits früher gestellten Antrag, dahin gehend, es möchte sämmtliche Kanoniermannschaft mit einem leinenen Kittel, ähnlich dem der Trainmannschaft ausgerüstet werden.

Wir sind von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel vollständig überzeugt, beabsichtigen jedoch nicht, dem Bundesrathe dießfalls eine Abänderung des bestehenden Bekleidungsreglementes zu beantragen; dagegen empfehlen wir Ihnen, zu Schonung der übrigen Kleidungsstücke, nach dem Antrage der Artillerie-Kommission für die Kanoniermannschaft Ihres Kantons die Einführung eines Kittels, wie solcher für die Trainmannschaft vorgeschrieben ist.

Bei diesem Anlasse glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß der Vordersack nicht abgeseift ist, wie von einigen Seiten angenommen worden zu sein scheint, sondern die bezügliche Vorschrift noch in ihrem ganzen Umfange in Kraft besteht.

(Vom 13. Jan. 1870.)

Durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1869 ist der Bundesrath eingeladen worden, denjenigen Schießvereinen, welche die aufgestellten reglementarischen Bestimmungen erfüllen, per Mitglied Hinterladermunition für 25 Schüsse oder den entsprechenden Geldwerth zu verabsolgen.

Infolge dessen hat der Bundesrath das Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabsolgendes Unterstützungen vom 13. Mai 1864 mit obigem Bundesbeschlusse in Einklang gebracht und unterm 10. I. Mts. ein neues Reglement erlassen.

Indem wir Ihnen das neue Reglement in einer Anzahl von Exemplaren zustellen, ersuchen wir Sie, dasselbe Ihren freiwilligen Schießvereinen zur Kenntniß zu bringen und dieselben dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die erhöhte, dem Preise der Hinterladungsmunition entsprechende Vergütung erst vom laufenden Jahre an entrichtet werden wird, daß aber dafür die freiwilligen Schießvereine, welche Anspruch auf eine Vergütung machen wollen, verpflichtet sind, bei ihren Übungen ausschließlich Feldwaffen zu gebrauchen, welche die eidg. Hinterladungsmunition führen.

Die Innehaltung dieser reglementarischen Vorschrift ist von den Vereinsvorständen auf dem bezüglichen Formular ausdrücklich zu bescheinigen.

(Vom 15. Januar 1870.)

Unterm 20. Dezember 1869 hat die Bundesversammlung folgenden Bundesbeschluß, betreffend die Verabsolung von Reglementen an die schweizerischen Truppen erlassen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach (Sinn) des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 6. Dezember 1869, beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, den Kantonen die benötigten Reglemente und Ordnungen zur Hälfte des Kostenpreises von Satz, Druck, Papier und Einband zuzustellen, wegegen die Kantone verpflichtet sind, dieselben unentgeltlich und in dem vom Bundesrathe festzusetzenden Umfange an die betreffenden Grade und Stellen bei den verschiedenen Truppengattungen zu verabsfellen.

In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses hat der Bundesrath unterm 10. laufenden Monats diejenigen Reglemente bezeichnet, welche an die verschiedenen Grade und Stellen bei den einzelnen Waffengattungen unentgeltlich verabsfellt werden sollen. Das Verzeichniß dieser Reglemente, sowie eine Liste sämmtlicher in Kraft bestehender Reglemente und Ordnungen mit Angabe des (halben) Kostenpreises, zu welchem sie beim Oberkriegskommissariat bezogen werden können, wird Ihnen demnächst von unserer Kanzlei aus zugehen.

Mit dieser Mittheilung verknüpfen wir die Einladung:

1. die im Bundesrathsbeschlusse vom 10. Januar 1870 bezeichneten Reglemente an die betreffenden Offiziere und Unteroffiziere unentgeltlich zu verabsfellen;
2. bis zum 15. Februar l. J. dem Oberkriegskommissariat ein Verzeichniß des sämmtlichen diesjährigen Bedarfes an Reglementen einzusenden.

Nach Eingang dieses Verzeichnisses wird Ihnen das Oberkriegskommissariat die verlangten Reglemente zur Hälfte des Kostenpreises verabsfellen.

(Vom 24. Januar 1870.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabsaspiranten, laut herwärtigem Kreis Schreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 11. März l. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genieinspektors, Herrn eidg. Obersten Weiss, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

(Vom 31. Januar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung derjenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Schützen, welche sich nach Mitgabe der bezüglichen Spezialreglemente um das Offiziersbrevet bewerben, an den nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für die Unteroffiziere der Artillerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr in Thun (Kaserne).

Für die Unteroffiziere der Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben, Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Aarau (Kaserne).

Wir ersuchen nun die Militärbehörden der Kantone, welche Unteroffiziere anzumelden haben, uns das Verzeichniß derselben bis längstens den 15. Februar einzusenden und dieselben sodann auf den obgenannten Zeitpunkt auf die betreffenden Waffenplätze zu beordern, mit der Weisung, sich beim Oberinstruktor ihrer Waffe zu melden.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 27. Januar 1870.)

Die Bundesversammlung hat unterm 22./23. Dezember 1869 beschlossen, es seien in den sämmtlichen Dragoner-Regimenten des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fort-

zusetzen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf sechzig Tage, ungerechnet Einrückungs- und Entlassungstage zu verlängern und eine geeignete Anzahl Versuchswaffen anzuschaffen. Die Dragonerregimenten des Jahres 1870 haben keinen Vorkurs zu bestehen und die ordentlichen Wiederbelungskurse nicht mitzumachen.

In Vollziehung dieses Beschlusses beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen:

1. Die Dragoner- und Garbenerregimenten haben ohne Pistolen und Patronentaschen in die diesjährigen Schulen einzurücken.

2. Die vor dem Jahr 1868 und soweit als thunlich auch die seither den Korps zugehörten Dragoner und Gwiden sind mit Pistolen und Patronentaschen nach bisheriger Ordnung in die Wiederbelungskurse zu beordern.

3. Ebenso haben die Unteroffiziere in die Unteroffizierschulen und die Remonten in die Remontenkurse mit der gegenwärtigen Pistole und der Patronentasche nach früherer Ordnung einzurücken. Die Kantone sind eingeladen, ihre Vorräthe an Reiterpatronentaschen nicht zu veräußern, um sich nöthigenfalls noch derselben bedienen zu können.

4. In Betreff der Dauer der Gwiden-Regimentenschulen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem wir Sie ersuchen, die zur Vollziehung dieser Anordnungen nöthigen Vorkehrungen zu treffen, benutzen wir ic.

Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abtheilungs-Chefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 8. Januar 1870.)

Das unterzeichnete Militärdepartement macht Ihnen hienit die Anzeige, daß es in Zukunft in seinen amtlichen Korrespondenzen an alle unter ihm stehenden eidg. Beamten und die Offiziere des eidg. Stabes die bisher gebräuchlichen Anreden und Schlußformeln weglassen wird.

Sie werden ersucht, in Ihren Korrespondenzen an das Departement das gleiche Verfahren zu beobachten.

Eidgenossenschaft.

(Entlassungsbegehren eidg. Stabsoffiziere.) Nach Kenntnisaufnahme der im Monat Januar eingelangten Entlassungsbegehren eidg. Stabsoffiziere hat der Bundesrath die gewünschte Entlassung erteilt den H. Scherz, Oberst; Wonnatt, Brünggolf und Baldinger, Oberlieutenants; Siegwart, Trübhorn und Mayr, Majore; Friebl, Hauptmann vom Generalstab; Gurchod, Oberstl. im Artilleriestab; Kullli, Major, Meyer, Hym., und Häberlin, Hym. vom Justizstab; Hoh, Major, Vorel, Hym., und Schmitter, Hym., vom Kommissariatsstab; Lardy, Major, Bonnard, Hym., Bärtschli, Oberlieutenant, Ringler und Buchhart, Lieutenants, vom Gesundheitsstab; Hasler und Dietrich, Stabssekretäre. — Die Ehrenberechtigung ihres Grades behalten die H. Oberst Scherz, Oberstlieut. Wonnatt, Stabsmajor Kullli, Hym. Mayer, Hauptm. Häberlin und Stabsmajor Lardy.

Divisionsmänöver bei Wyl (Kt. St. Gallen). Am 2. Sept. rückten die Stäbe ein, am 6. die Truppen, am 15. Sept. Schluß. An den Mänovern nehmen Theil: Sappeurs Nr. 2 Zürich; 8-Pfd.-Batterie Nr. 8 St. Gallen, 4-Pfd.-Batterie Nr. 20 Thurgau; Gwiden Nr. 2 Schwyz, Dragoner Nr. 1 Schaffhausen, Nr. 14 Thurgau; Schützen Nr. 5 Thurgau, Nr. 18 Appenzell A.-Rh., Nr. 20 Appenzell A.-Rh., Nr. 26 Thurgau; Bataillon Nr. 7 Thurgau, Nr. 21. St. Gallen, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A.-Rh., Nr. 48 Zürich, Nr. 73 Glarus.

Bern. (Korr.) Die Geschäftsprüfungskommission des Großen Rathes des Kantons Bern hatte auch beim Militärwesen zwei Bemerkungen zu machen. Die eine geht dahin: Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so vergibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung und andererseits nur für die